

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## ENTSCHEIDUNGEN VON AUFSICHTS- BEHÖRDEN

### *Zum Inhalt der Sühnebescheinigung*

Darüber, was in die Sühnebescheinigung gehört, gehen die Meinungen auseinander. Während die einen die Auffassung vertreten, dass man auch darüber, warum die Verhandlung erfolglos geblieben ist, und über den Gang der Sühneverhandlung Angaben darin machen dürfe, lehnen die anderen alles ab, was über die Erfordernisse des § 40 SchO hinausgeht. Dazu wird eine Entscheidung interessieren, die der LGPräs. Hagen auf die Beschwerde eines Antragstellers gefällt hat, der verlangt hatte, der Schur. solle in der Sühnebescheinigung vermerken, ob der Beschuldigte seine Tat zugegeben habe oder nicht. Der LGPräs. hat die Beschwerde zurückgewiesen und diese Entscheidung, wie folgt, begründet:

„Der notwendige Inhalt der vom Schm. über den erfolglosen Sühneversuch in Strafsachen zu erteilenden Bescheinigung folgt aus § 40 Abs. 2 SchO i. Verb. mit § 37 Abs. 2 und 3 der GeschAnw. In den genannten Vorschriften ist eine Verpflichtung des Schs. zu einer Angabe darüber, ob der Beschuldigte die Tat zugegeben habe oder nicht, nicht enthalten. Auch ein von Ihnen erwähnter Beschluss der Jahresversammlung der Schr. könnte eine derartige Verpflichtung nicht begründen. Die Aufnahme eines solchen Vermerks in die Sühnebescheinigung erscheint mir im Übrigen auch weder erforderlich noch zweckmäßig. Das Sühneverfahren vor dem Schm. in Strafsachen stellt, falls es nicht zu einer Aussöhnung zwischen den Beteiligten führt, lediglich eine prozessuale Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage dar; es soll aber weder die dem Gericht allein obliegende Beweiserhebung noch die Beweiswürdigung vorwegnehmen. Aus diesen Gründen und zur Bewahrung der Objektivität der Schr. wird grundsätzlich auch davon abgesehen, den Schm. im Privatklageverfahren als Zeugen zu vernehmen.

Ich bin nach alledem nicht in der Lage, den Schm. zu einer Vervollständigung der Sühnebescheinigung in dem von Ihnen gewünschten Sinn anzuweisen."

(Mitgeteilt von Städt. Rechtsrat Dr. Hülsebusch, Hagen.)